

Mietvertrag zwischen der

Barfüßer Gastronomie-Betriebs GmbH & Co. KG

vertreten durch die Barfüßer Verwaltungs GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer
Marcus Krüger
Neue Straße 87-89, 89073 Ulm

- nachfolgend „**Vermieter**“ genannt -

und

Name: _____
Straße/Hausnummer: _____
PLZ/Ort: _____
Telefonnummer: _____
E-Mail: _____

- nachfolgend „**Mieter**“ genannt -

wird folgender

**Mietvertrag zur kurzfristigen Überlassung
am**

geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter folgende Räumlichkeiten auf dem Restaurant- und Veranstaltungsschiff Bootshaus Gänslände 10, 89073 Ulm bestehend aus:

- großer Gastraum (inkl. Terrassenbereich auf der westlichen Seite)
- Lounge-Bereich (inkl. Terrassenbereich auf der östlichen Seite)
- Barbereich
- Küchenbereich

Das Bootshaus bietet Platz für insgesamt ca. 200 Sitzplätze, davon ca. 160 Sitzplätze im großen Gastraum und ca. 40 im Loungebereich.

(2) Mitvermietet sind als Nebenräumlichkeiten die Toilettenanlagen im mittleren Bereich des Bootshauses.

(3) Die vermieteten Räumlichkeiten sowie die vermieteten Terrassenflächen sind aus dem in der Anlage zu diesem Mietvertrag befindlichen Lageplan ersichtlich.

§ 2 Mietzeit, Mietzweck

(1) Die Räumlichkeiten werden dem Mieter am (Datum): _____ in der Zeit

von _____

bis _____

zur Nutzung überlassen.

(2) Die Vermietung erfolgt als kurzfristige Überlassung der Räumlichkeiten zu folgendem Zweck:

Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem angegebenen Zweck genutzt werden.

(3) Der Mieter handelt dabei als

- Privatperson
- Unternehmer

§ 3 Mietzins

- (1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten gemäß § 1 Abs. 1 beträgt der Mietzins **von Juli 2020 bis einschl. Dezember 2020**

2.729,41 € incl. **16%** Umsatzsteuer pro Tag an Sonntagen und Donnerstagen.

3.411,76 € incl. **16%** Mehrwertsteuer pro Tag an Freitagen und Samstagen. Preise an Feiertagen und Silvester auf Anfrage.

- (2) In diesem Mietzins sind die Kosten für Wasser, Strom, Heizung, Lüftung und Endreinigung bereits inbegriffen. Mobiliar in Form von Tischen, Stühlen, Lounge Möbeln und Bistrotischen ist im Mietpreis enthalten.

Die Gesamtmiete für die vom Mieter gewünschten Leistungen beträgt somit _____ inkl. Umsatzsteuer.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Mietzins für die Überlassung der Räumlichkeiten ist bei Vertragsunterzeichnung in Höhe von 60% fällig. Die Zahlung hat per Überweisung auf das Konto des Vermieters der Sparkasse Ulm zu erfolgen:

Sparkasse Ulm

IBAN: DE34 6305 0000 0021 1870 67

BIC: SOLADES1ULM

- (2) Der restliche Mietzins muss bis acht Tage vor Mietbeginn überwiesen werden.
- (3) Sollte die Zahlung nicht rechtzeitig eingehen, so gilt der Vertrag als nicht erfüllt.

§ 5 Caterer

- (1) Mit der Anmietung der Räumlichkeiten des Bootshauses erklärt sich der Mieter einverstanden einen der zur Wahl stehenden Caterer für sein Event zu engagieren.
- (2) Die Namen der Caterer sowie deren Kontaktdaten sind auf der Homepage des Bootshauses unter www.bootshaus-ulm.de eingestellt.
- (3) Der Vermieter behält sich das Recht vor, die bestehenden Caterer bei Bedarf durch andere zu ersetzen, sowie die Anzahl der Caterer zu erweitern oder zu minimieren.

§ 6 Bereitstellung und Rückgabe der Räumlichkeiten

- (1) Die von dem Mieter gemieteten Räumlichkeiten werden neben dem gemieteten Inventar dem Caterer des Mieters am _____ (Datum) um _____ (Uhrzeit) übergeben. Hierfür wird ein Übergabeprotokoll erstellt.
Sollten die Räumlichkeiten am Vortag nicht vermietet sein, so können diese kostenfrei ab ca. 16:00 Uhr genutzt werden, jedoch ist dies nur nach Absprache mit dem jeweiligen Caterer möglich.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Räumlichkeiten sowie das gemietete Inventar an den Vermieter am Folgetag um 11:00 Uhr zu übergeben. Der Mieter hat die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben, der Thekenbereich, die Küche (mit Ausnahme des Küchenfußbodens) sowie das gemietete Inventar zu säubern. Müllentsorgung ist Mieterangelegenheit bzw. ggf. die Angelegenheit des Caterers. Der Zustand der Räumlichkeiten sowie des Inventars zum Zeitpunkt der Rückgabe wird in einem Rückgabeprotokoll festgehalten. Die Übergabe und Rücknahme erfolgen mit dem für das Event gebuchten Caterer.
- (3) Eine Überschreitung der Mietzeit ist wegen möglicher Folgeveranstaltungen nicht gestattet. Soweit dem Vermieter durch die Überschreitung der Mietzeit ein Schaden entsteht, ist der Mieter zu dessen Ersatz verpflichtet.
- (4) Erhöhte Kosten der Reinigung, welche dadurch entstehen, dass die Räumlichkeiten nicht wie vertraglich vereinbart zurückgegeben werden, hat der Mieter zu tragen und werden diesem in Rechnung gestellt.
- (5) Die Einzelheiten der Nutzung der vermieteten Räumlichkeiten, wie bspw. die Zulässigkeit von Dekoration, die Zulässigkeit des Rauchens, die Zulässigkeit von (Tisch-)Feuerwerk etc. werden durch die in der Anlage zu diesem Mietvertrag befindlichen Hausordnung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, auch seine Gäste zur Einhaltung der Ge- und Verbote der Hausordnung anzuhalten.

§ 7 Behördliche Genehmigungen / Untervermietung / Haftung des Vermieters

- (1) Der Mieter gilt als Veranstalter, und muss die Veranstaltung - sofern erforderlich - rechtzeitig bei den zuständigen Behörden anmelden. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen sind rechtzeitig Wirtschaftserlaubnisse (z.B. Ausschankgenehmigung, Sperrzeitverkürzung u.a.) beim jeweils zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.
- (2) Ebenso verpflichtet sich der Mieter die ggf. erforderliche die Meldung an die GEMA sowie die dabei anfallenden Gebühren selbstschuldnerisch zu übernehmen. Der Vermieter ist in diesem Zusammenhang von GEMA-Gebühren durch den Mieter frei zu stellen.
- (3) Der Mieter ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die von dem Vermieter gemieteten Räumlichkeiten an Dritte unter- oder weiterzuvermieten. Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist das Sonderkündigungsrecht des § 540 Abs.1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.
- (4) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters wegen Mängel der Mietsache, die bei Abschluss des Mietvertrags vorhanden waren, wird ausgeschlossen. Werden durch einen späteren Mangel Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters verletzt oder werden die vom Mieter eingebrachten Sachen beschädigt, so haftet der Vermieter nur, wenn ihm, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn sich der Vermieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befunden hat. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, wenn ihm, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Haftung des Mieters / Haftpflichtversicherung

- (1) Der Mieter haftet dem Vermieter auf Schadensersatz, wenn das vermietete Bootshaus, die vermieteten Räumlichkeiten oder das vermietete Inventar durch den Mieter oder Personen, die sich auf Veranlassung des Mieters in den vermieteten Räumlichkeiten aufhalten, schuldhaft beschädigt oder zerstört werden.
- (2) Der Vermieter kann vom Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden an den gemieteten Räumlichkeiten bzw. an dem gemieteten Inventar abdeckt, die durch den Mieter, dessen Familienangehörige, dessen Mitarbeiter, dessen Gäste, dessen Veranstaltungsteilnehmer und -besucher sowie sonstige Personen, die sich auf Veranlassung des Mieters in den vermieteten Räumlichkeiten aufhalten, schuldhaft verursacht werden, verlangen. Der Vermieter ist berechtigt, von dem Mieter vor Überlassung der Räumlichkeiten einen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz zu verlangen.

§ 9 Rücktritt / Storno

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund von dem abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Vermieters aufgrund höherer Gewalt, Streiks oder anderer von dem Vermieter nicht zu vertreten-der Umstände nicht nur vorübergehend unmöglich wird.
- (2) Dem Mieter ist bekannt, dass das Bootshaus in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt und daher möglicherweise zeitweise nicht genutzt werden kann. Der Vermieter ist im Fall des Hochwassers daher auch kurzfristig zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass eine Entschädigung an den Mieter zu leisten wäre. Bereits geleistete Anzahlungen sind zurück zu gewähren.
- (3) Des Weiteren steht dem Vermieter ein Rücktrittsrecht zu, wenn Arbeiten an oder im Bootshaus durchzuführen sind, die eine Nutzbarkeit der angemieteten Räumlichkeiten etc. einschränken würden. Der Rücktritt muss vom Vermieter mindestens einen Monat vor Beginn der Mietzeit gegenüber dem Mieter erklärt werden. Mieter und Vermieter werden von ihrer jeweiligen Leistungspflicht frei, bereits geleistete Anzahlungen sind zurück zu gewähren.
- (4) Der Vermieter räumt dem Mieter ein Rücktrittsrecht von dem vorliegenden Vertrag bis 8 Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein. Die Rücktrittserklärung des Mieters muss dem Vermieter bis spätestens 8 Monate vor dem Veranstaltungszeitpunkt schriftlich zugegangen sein. Erklärt der Mieter gegenüber dem Vermieter form- und fristgerecht den Rücktritt von dem abgeschlossenen Vertrag, so ist er an den vor-liegenden Vertrag nicht mehr gebunden und hat dem Vermieter keine Zahlungen zu leisten. Bereits geleistete Anzahlungen werden unverzüglich an den Mieter rückerstattet.
- (5) Hat der Mieter den Rücktritt vom Vertrag nicht form- oder fristgerecht erklärt, so ist er auch dann zur Leistung des Mietzinses für die Überlassung der Räumlichkeiten verpflichtet, wenn er die gemieteten Räumlichkeiten nicht in Anspruch nimmt.
- (6) Der Vermieter hat sich hierbei die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung anrechnen zu lassen. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die gemieteten, aber nicht in Anspruch genommenen Räumlichkeiten ermäßigt sich dann, wenn die gemieteten Räumlichkeiten nicht anderweitig vermietet werden können, um die ersparten Auf-wendungen des Vermieters, die pauschal 20 % des Mietzinses für die Überlassung der Räumlichkeiten betragen. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass die ersparten Aufwendungen des Vermieters im Einzelfall über der jeweiligen Pauschale liegen.
- (7) Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Andere als in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere mündliche Nebenabreden, bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen hat eine Regelung zu treten, welche unter Berücksichtigung des mit dieser Vereinbarung verfolgten Ziels und Zwecks sowie der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

Ulm, den

Datum

Barfüßer Gastronomie-Betriebs GmbH & Co KG

Unterschrift: Kunde

Anlagen

Anlage 1 Lageplan

Anlage 2 Hausordnung